

Merkblatt Datenschutz für Yoga-Studios und -Schulen

Ausgabe Januar 2024

Grundsatz

Der Schutz und die korrekte Bearbeitung von Personendaten sind essenziell, um die Privatsphäre von Einzelpersonen zu wahren und rechtliche Probleme zu vermeiden. Dieses Merkblatt dient als erste Orientierung für Fragen, die sich den Verbandsmitgliedern von Yoga Schweiz stellen können.

Die unten aufgeführten Grundsätze orientieren sich an den in der Schweiz und der EU geltenden Prinzipien und berücksichtigen auch die per 1. September 2023 in Kraft getretene Revision des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1). Die spezifischen Anforderungen können je nach Rechtsraum und Art der Datenverarbeitung variieren. Es ist wichtig, bei Unsicherheiten die geltenden lokalen Gesetze und Bestimmungen zu konsultieren und gegebenenfalls rechtlichen Rat einzuholen.

Prinzipien

Beispiele

1. Rechtmässigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Verhältnismässigkeit

Daten sollten rechtmässig, fair und transparent in Bezug auf die betroffene Person verarbeitet werden. Dabei ist immer darauf zu achten, dass die Bearbeitung verhältnismässig ist.

Eine Yogaschule speichert Daten von Interessenten, die an einer Probelektion teilgenommen haben, ohne deren Wissen oder Zustimmung. Dies wäre ein Verstoss gegen das Prinzip der Rechtmässigkeit und Transparenz. Dies gilt selbst dann, wenn im Nachhinein keine weitere Bearbeitung stattfindet.

2. Zweckbindung

Personendaten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmässige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

Eine Schülerin gibt ihre E-Mail-Adresse an, um über neue Kursangebote informiert zu werden, aber die Schule nutzt diese Daten auch, um Werbung für Dritte zu versenden. Dies wäre eine Nutzung ausserhalb des ursprünglichen Zwecks.

3. Datenminimierung

Nur die minimal notwendigen Daten sollten erhoben und verarbeitet werden. Nicht mehr benötigte Personendaten müssen vernichtet oder anonymisiert werden.

Bei der Anmeldung für einen Kurs fragt die Yogaschule nach dem Zivilstand, obwohl dies für die Kursteilnahme nicht notwendig ist.

4. Richtigkeit

Daten sollten genau und, falls notwendig, aktuell sein. Es sollten angemessene Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass ungenaue oder veraltete Daten gelöscht oder berichtigt werden.

Ein Schüler teilt der Yogaschule eine Änderung seiner Telefonnummer mit, aber die alte, nun inkorrekte Nummer wird weiterhin in den Unterlagen geführt und für Kommunikation verwendet.

5. Zeitliche Speicherbegrenzung

Daten sollten nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Erreichung des Zwecks ihrer Sammlung notwendig ist.

Eine Yogaschule speichert die Daten von ehemaligen Schülerinnen noch Jahre nachdem diese nicht mehr aktiv teilnehmen, ohne triftigen Grund.

6. Datensicherheit und Vertraulichkeit

Daten sollten sicher aufbewahrt werden. Dies beinhaltet den Schutz vor unbefugtem oder unrechtmässigem Zugriff sowie vor Verlust, Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch zeitgemässe und angemessene technische und organisatorische Massnahmen.

Die Datenbank, in der die Schülerinformationen gespeichert sind, ist für alle Mitarbeiter und sogar für einige externe Dienstleister ohne Zugriffsbeschränkung zugänglich. Dabei muss die Zugriffsbeschränkung auch zeitgemässen IT-Standards entsprechen.

7. Einwilligung

Eine Einwilligung der betroffenen Person sollte eingeholt werden, bevor ihre Daten verarbeitet werden. Dies gilt nicht nur, aber insbesondere, wenn besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden.

Eine Schülerin gibt ihre E-Mail-Adresse bei der Anmeldung an und erhält später Newsletter, obwohl sie nie ausdrücklich zugestimmt hat, solche Mitteilungen zu erhalten.

8. Rechte der betroffenen Person

Einzelpersonen haben das Recht auf Zugang zu ihren Daten, das Recht auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht, gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Ein ehemaliger Schüler möchte, dass seine Daten gelöscht werden, aber die Yogaschule gibt an, dass sie nicht weiss, wie oder wo diese Daten gelöscht werden können.

9. Internationale Datentransfers

Bei der Übertragung von Daten über nationale Grenzen hinweg sollten die geltenden Datenschutzstandards eingehalten werden.

Die Yogaschule nutzt einen Cloud-Service, der seine Server in einem anderen Land hat, ohne die notwendigen Datenschutzgarantien für internationale Transfers zu prüfen.

10. Datenschutz-Folgenabschätzung

Bei Verarbeitungsvorgängen, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen darstellen könnten, sollte eine Bewertung der Datenschutzfolgen durchgeführt werden.

Die Yogaschule führt eine neue Software ein, die Videoaufzeichnungen zur internen Qualitätssicherung von Klassen macht, ohne sich vorher über die potenziellen Datenschutzrisiken für die Schüler Gedanken zu machen.

11. Informationspflicht

Personen, von denen Daten gesammelt werden, sollten über die Datenverarbeitung informiert werden, einschliesslich des Zwecks der Datenverarbeitung und ihrer Rechte in Bezug auf ihre Daten.

Ein neuer Schüler meldet sich für einen Kurs an und wird nicht darüber informiert, wie seine Daten verwendet werden oder wie lange sie gespeichert werden.

Lösungsvorschlag

Einer solchen Informationspflicht kann man leicht nachkommen, indem man in den allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Artikel betreffend Datenschutz einbaut, der z.B. wie folgt aussehen könnte:

Datenschutzerklärung

In unserer [Yogaschule] ist uns der Schutz Ihrer persönlichen Daten besonders wichtig. Diese Datenschutzerklärung erklärt, wie wir Informationen sammeln und nutzen, um die Privatsphäre unserer Schülerinnen und Schüler zu wahren. Die erfassten Daten, wie Namen und Kontaktdaten, [weiteres einfügen, falls anwendbar] dienen ausschliesslich dem Zweck der Verwaltung [unserer Schule], der Kommunikation mit Teilnehmern und der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen. Wir setzen technische Massnahmen ein, um die Sicherheit Ihrer Daten zu gewährleisten, und teilen sie nur im Rahmen gesetzlicher Vorgaben oder zur Erfüllung unserer Aufgaben mit autorisierten Dritten. Sie haben das Recht auf Zugang, Korrektur und Einschränkung der Nutzung Ihrer Daten. Weitere Details zu Cookies und Änderungen dieser Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Website. Bei Fragen zu Ihren Datenschutzrechten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

12. Geltung für Webseiten

Die Vorgenannten Grundsätze gelten alle auch bei der Bearbeitung von Personendaten, welche von Benutzern von Webseiten preisgegeben werden, respektive in deren Browser mit Hilfe von Cookies zur Wiedererkennung gespeichert werden. Jede Webseite, sollte eine Datenschutzerklärung enthalten.

Professionelle Erklärungen kann man z.B. unter datenschutzpartner.ch/angebot-datenschutz-generator kostengünstig generieren lassen.

Eine Person klickt während dem Surfen auf der Webseite der Schule an, dass sie sich für Bikram Yoga interessiert. Wird diese Information im Browser der Person oder auf den Servern der Schule gespeichert, handelt es sich um Bearbeitung von Personendaten, welche nur mit Zustimmung der Person erlaubt ist.



Yoga Schweiz Suisse Svizzera

Aarberggasse 21

CH-3011 Bern

info@yoga.ch

www.yoga.ch



Schweizer Yogaverband
Association Suisse de Yoga
Associazione Svizzera di Yoga
Swiss Yoga Association

Schweizer Yogaverband

Association Suisse de Yoga

Associazione Svizzera di Yoga

Swiss Yoga Association

Rue Neuve 1

CH-2613 Villeret

info@swissyoga.ch